

---

## **Wasserabgabereglement 1983**

vom 13. Januar 1983

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	1 - 5	3 - 4
<b>II. Wasserabgabe</b>	6 - 9	4 - 7
<b>III. Leitungen, Hydranten und Installationen</b>		
a) Hauptleitungen	10 - 11	7
b) Hydranten	12 - 13	7 - 8
c) Hausleitungen	14 - 17	8 - 10
d) Hausinstallationen	18 - 26	10 - 12
e) Wassermesser	27 - 30	12 - 13
<b>IV. Bezugsverhältnis</b>	31 - 32	13 - 14
<b>V. Verrechnung der Wasserabgabe und Erhebung von Gebühren</b>	33 - 38	14 - 16
<b>VI. Auskunft, Störungen, Beschwerden und Zuwiderhandlungen</b>	39 - 43	16 - 17
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	44 - 45	17



## Wasserabgabereglement 1983

vom 13. Januar 1983<sup>1</sup>

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Wasserwerk, in der Folge WW genannt, und den Wasserbezüger, in der Folge Bezüger genannt.

Ordnung des Bezugsverhältnisses, Abweichungen vom Reglement

<sup>2</sup>Die Anmeldung zum Wasserbezug und die Tatsache des Wasserbezuges gelten als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

<sup>3</sup>In besonderen Fällen, z.B. für die Wasserlieferung an andere Gemeinden und an Grossbezüger, für die Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzwasser sowie für provisorische Anschlüsse kann das WW besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen. Solche abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

#### Art. 2

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet des WW. Es gilt auch für Bezüger, die ausser mit Wasser aus dem Leitungsnetz des WW noch mit eigenem Wasser versorgt werden.

Geltungsbereich

#### Art. 3

<sup>1</sup>Bezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Inhaber eines Baurechtes.

Bezüger

<sup>2</sup>Bei Miteigentum, Gesamteigentum und Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Eine Aufteilung des Wasserbezuges nach Eigentumsanteilen findet nicht statt. Die Teileigentümer haben einen Vertreter zu

bezeichnen, mit dem das WW alle sich aus dem Bezugsverhältnis ergebenden Geschäfte abwickeln kann.

<sup>3</sup>Eine vorübergehende Wasserabgabe kann auch mit anderen Interessenten vereinbart werden (Bauunternehmer, Pächter usw.).

#### **Art. 4**

Anmeldung

Die Anmeldung zum Wasserbezug ist schriftlich, unter Beilage der verlangten Pläne, an das WW zu richten.

#### **Art. 5**

Anschlussstaxe

Für jeden neuen Wasseranschluss und bei grösseren baulichen Veränderungen oder einer erheblichen Vergrösserung des Wasserbezuges auf einer bereits mit Wasser versorgten Liegenschaft ist eine einmalige Anschlussstaxe zu entrichten.

## **II. Wasserabgabe**

#### **Art. 6**

Umfang und Aufgabe, Einschränkung

<sup>1</sup>Das WW liefert im Bereich und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

<sup>2</sup>Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei einer Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor.

<sup>3</sup>Industrie- und Gewerbebetriebe müssen ihr Gebrauchswasser auf eigene Rechnung beschaffen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit des WW übersteigt.

**Art. 7**

<sup>1</sup>Das WW liefert normalerweise ständig und nach vollem Bedarf; es übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Haftung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Dauer, Wassereigenschaften, Unterbrechungen, Haftung, Wasserabstellungen

<sup>2</sup>Das WW ist für rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt, übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

<sup>3</sup>Voraussehbare Wasserabstellungen werden den Verbrauchern zum voraus angezeigt. Bei zentraler Warmwasserversorgung hat die Hausverwaltung für die weitere Bekanntgabe der Abstellungen besorgt zu sein.

<sup>4</sup>Verschiebbare Wasserabstellungen werden vom WW auf Begehren und gegen schriftliche Zusicherung der Übernahme der entstehenden Mehrkosten nach Möglichkeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit des Personals des WW verlegt. Verlangte Notleitungen zur Überbrückung von Abstellungen sind durch den Auftraggeber zu bezahlen.

**Art. 8**

<sup>1</sup>Jede Verschwendung von Wasser ist verboten, auch wenn der Verbrauch gemessen wird. Das WW gestattet keine Anschlüsse, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes zum Betrieb von hydraulischen Pressen, Wassermotoren usw. dienen. Für den Anschluss von Ausschwingmaschinen, Waschmaschinen und Wasserstrahlpumpen können Ausnahmewilligungen erteilt werden.

Wasserverschwendung, Wasser für besondere Zwecke

<sup>2</sup>Für Wasserbezüge, welche die Anlagen des WW besonders stark belasten, wie die saisonalen Bezüge für Klima-

anlagen, Schwimmbassins sowie für Kühlanlagen, Brunnen etc., ist eine spezielle Bewilligung des WW erforderlich. Solche Bezüge werden in der Regel durch den Einbau von Mengenreglern beschränkt, und es werden, entsprechend der Belastung der Anlagen des WW, besondere Wasserpreise und Gebühren erhoben. Zur Feststellung des Wasserbezuges kann das WW eine separate Messung auf Kosten des Bezügers verlangen.

<sup>3</sup>Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin untersucht, und es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht.

<sup>4</sup>Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen des WW ist grundsätzlich verboten.

<sup>5</sup>Werden die Anlagen des WW durch den Betrieb von Leitungen für die Gartenberegnung überlastet, so kann die Wasserentnahme durch den Einbau von Mengenreglern begrenzt werden. Der Einbau solcher Mengenregler geht zu Lasten der Bezüger.

### **Art. 9**

Ohne ausdrückliche Bewilligung des WW sind verboten:

- a) Abgabe von Wasser aus einer Liegenschaft in eine andere, soweit es sich nicht um vom WW bewilligte Gemeinschaftsanschlüsse handelt;
- b) die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen des WW in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte;
- c) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen;

Verbotene  
Wasserent-  
nahmen

- d) die Wasserentnahme aus öffentlichen sowie aus privaten, vor dem Wassermesser angeschlossenen Hydranten, ausser in Brandfällen.

### III. Leitungen, Hydranten und Installationen

#### a) Hauptleitungen

##### Art. 10

Als Hauptleitungen gelten alle jene dem WW gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Hausleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind. Sie werden auf Kosten des WW unterhalten.

Begriff

##### Art. 11

<sup>1</sup>Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes erfolgt gemäss den Bestimmungen der Gemeinde-Bauordnung über die Baulanderschliessung, unter Kostenbeteiligung der Grundeigentümer gemäss Beitragsreglement.

Erweiterung des Netzes, Kostentragung, Durchleitungsrechte

<sup>2</sup>Wird ausserhalb der Bauzonen ein Wasseranschluss verlangt, so hat der Bezüger sämtliche dem WW aus dem Ausbau des Hauptleitungsnetzes erwachsenden Kosten zu übernehmen.

<sup>3</sup>Notwendige Durchleitungsrechte durch Grundstücke der Bezüger haben diese zu gewähren. Sie können hiefür die üblichen Entschädigungen beanspruchen.

<sup>4</sup>Jeder Bezüger hat dem WW unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf seiner Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Hydranten anzubringen.

#### b) Hydranten

##### Art. 12

<sup>1</sup>Die öffentlichen Hydranten dienen dem Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke sind grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann

Öffentliche

das WW auf ein begründetes Gesuch hin eine Bewilligung zum Wasserbezug erteilen.

<sup>2</sup>Die zum Gebrauch der Hydranten benötigten Geräte, wie Hydrantenschlüssel, Standrohre, Hydranten-Wassermesser usw., müssen beim WW gegen eine Mietgebühr bezogen werden.

<sup>3</sup>Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

### **Art. 13**

Private

<sup>1</sup>Private Hydrantenanlagen werden auf Kosten des Bezügers erstellt. Der Unterhalt solcher Anlagen erfolgt nach den Bestimmungen über den Unterhalt von Hauszuleitungen.

<sup>2</sup>In der Regel wird die Wasserabgabe an Privathydranten gemessen. Vor dem Wassermesser angeschlossene Privathydranten werden vom WW plombiert. Sie dürfen nur für Löschzwecke benützt werden. Die Entfernung von Plomben ist dem WW unverzüglich zu melden.

### **c) Hauszuleitungen**

#### **Art. 14**

Begriff, Eigentum

<sup>1</sup>Als Hauszuleitung wird der Leitungsteil von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit Wassermesser oder, wo solche fehlen, bis und mit Hauptabstelhahn bezeichnet. In die Hauszuleitung wird ein Strassenschieber eingebaut.

<sup>2</sup>Die Anlageteile im öffentlichen Grund stehen im Eigentum des WW, alle übrigen Teile im Eigentum des Bezügers.

<sup>3</sup>Die Hauszuleitung darf nur vom WW oder dessen Beauftragten erstellt, repariert, verändert, umgelegt, erneuert oder abgetrennt werden. Die Bedienung des Strassenschiebers ist - von Notfällen abgesehen - ausschliesslich Sache des WW.



**Art. 15**

<sup>1</sup>Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung weg, inklusive Abzweig-Formstück und Schieber, gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten des Bezügers. Das gleiche gilt, wenn im Interesse des Bezügers eine Veränderung, eine Umlegung, eine Vergrösserung, eine Abtrennung usw. der Hauszuleitung notwendig wird.

Kostentragung,  
Unterhalt

<sup>2</sup>Ist eine Hauszuleitung schadhaft, so wird sie durch das WW repariert oder erneuert. Die Kosten gehen im öffentlichen Grund zu Lasten des WW, im privaten Grund zu Lasten des Bezügers. Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr übergeben sind und in welchen die bedingungslose Einlegung von Versorgungsleitungen dauernd zugelassen ist, werden dabei wie öffentlicher Grund behandelt.

**Art. 16**

<sup>1</sup>In der Regel wird jedes Grundstück mit einer separaten Hauszuleitung an das Hauptleitungsnetz angeschlossen.

Wasseran-  
schluss, Durch-  
leitungsrechte

<sup>2</sup>Für Liegenschaften mit grosser Ausdehnung, mit mehreren Gebäuden bzw. mit weit auseinander liegenden Verbrauchsstellen, sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe mit hohem Wasserverbrauch kann das WW die Erstellung weiterer Hauszuleitungen mit separaten Wassermessern bewilligen.

<sup>3</sup>Über die Anordnung und Bemessung der Hauszuleitungen und Wassermesser entscheidet das WW, unter Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers.

<sup>4</sup>Die Erwerbung allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.

<sup>5</sup>Wird vom WW der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hauszuleitung gestattet oder angeordnet, so bestimmt es die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten nach der Zahl der angeschlossenen Bezüger und den jedem Einzelnen dienenden Leitungslängen.

Unbenützte  
Hauszuleitungen

### Art. 17

Unbenützte Hauszuleitungen werden vom WW zu Lasten des Bezügers an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.

### d) Hausinstallationen

Begriff, Eigentum, Kostentragung

### Art. 18

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wassermesser oder, wo solche fehlen, nach dem Hauptabstellhahn bezeichnet. Sie stehen durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Bezügers.

Ausführung von  
Wasserinstallationen, Konzession

### Art. 19

<sup>1</sup>Hausinstallationen dürfen nur durch das WW oder durch Installationsfirmen, die eine entsprechende Konzession der zuständigen Behörde besitzen, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. Über die konzessionierten Installationsfirmen erteilt das WW Auskunft.

<sup>2</sup>Nichtkonzessionierte Installateure, die Hausinstallationen ausführen, und ihre Auftraggeber werden gemäss den Strafbestimmungen dieses Reglements bestraft. Das WW ist befugt, widerrechtlich erstellte Hausinstallationen auf Kosten des Bezügers zu beseitigen oder zu verbessern.

<sup>3</sup>Über die Erteilung der Konzession für die Ausführung von Hausinstallationen erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften.

Werkvorschriften, Leitsätze  
SVGW

### Art. 20

Hausinstallationen sind gemäss den Werkvorschriften des WW auszuführen und zu unterhalten. Die jeweils gültigen Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bilden einen Bestandteil der Werkvorschriften des WW. Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die diesen Werkvorschriften entsprechen.

**Art. 21**

Jede Änderung an den Hausinstallationen ist dem WW schriftlich zu melden. In der Regel hat der konzessionierte Installateur die Meldung zu erstatten. Im Unterlassungsfalle haften Installateur und Bezüger solidarisch für einen allfälligen Ausfall an Wasserzinsen.

Meldepflicht  
über ausgeführte  
Arbeiten

**Art. 22**

<sup>1</sup>Das WW kontrolliert in der Regel neue Hausinstallationen und wesentliche Änderungen an Hausinstallationen. Es übernimmt dadurch keine Gewähr für die Arbeit des Installateurs. Dieser ist durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber dem WW und Dritten enthoben.

Installations-  
kontrolle

<sup>2</sup>Die endgültige Wasseranlassung wird vom WW erst vorgenommen, wenn die Hausinstallationen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

**Art. 23**

<sup>1</sup>Alle Hausinstallationen sind vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Dem WW steht das Recht der Aufsicht und Kontrolle darüber zu.

Unterhalt, Zu-  
tritt, Behebung  
von Mängeln,  
Kosten

<sup>2</sup>Den mit Werkausweis versehenen Mitarbeitern des WW ist an Wochentagen tagsüber jederzeit Zutritt zu allen Hausinstallationen zu gewähren. In Störungsfällen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

<sup>3</sup>Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat der Bezüger innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet, so ist das WW befugt, die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben zu lassen.

**Art. 24**

Das WW übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht.

Haftung

Überbeanspruchung

**Art. 25**

Treten durch den Wasserbezug störende Einwirkungen in oder ausserhalb einer Liegenschaft auf, so ist das WW berechtigt, durch den Einbau von Mengenreglern und durch andere Massnahmen normale Bezugsverhältnisse herzustellen. Die Kosten solcher Massnahmen hat der Bezüger zu tragen.

Frostgefahr

**Art. 26**

Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren.

**e) Wassermesser**

Grundsatz für den Einbau

**Art. 27**

Zur Messung und Verrechnung der Wasserabgabe baut das WW bei jedem Bezugsverhältnis einen Wassermesser ein.

Grösse, Standort

**Art. 28**

<sup>1</sup>Die Grösse des Wassermessers wird vom WW bestimmt.

<sup>2</sup>Der Standort wird, unter Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers, durch das WW festgelegt.

<sup>3</sup>Der Bezüger hat für den Einbau eines Wassermessers einen leicht zugänglichen und frostsicheren Raum zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup>Schächte zur Unterbringung des Wassermessers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden vom WW bestimmt. Die Erstellungs- und Unterhaltkosten des Schachtes gehen zu Lasten des Bezügers.

<sup>5</sup>Für in Schächten untergebrachte Wassermesser kann eine Gebühr verlangt werden, welche dem Mehraufwand für das Ablesen entspricht.

**Art. 29**

<sup>1</sup>Die Wassermesser werden ausschliesslich durch das WW geliefert, montiert und unterhalten. Das WW bestimmt auch die Termine für die Revision der Wassermesser.

Unterhalt, Kostentragung, Eigentum

<sup>2</sup>Für normale Wassermesser trägt das WW die Kosten. Für Spezial-Wassermesser hat der Bezüger die allfälligen Mehrkosten zu übernehmen.

<sup>3</sup>Auf Kosten des WW eingebaute Wassermesser stehen im Eigentum des WW; auf Kosten des Bezügers eingebaute Wassermesser verbleiben im Eigentum des Bezügers.

<sup>4</sup>Bei einer vorübergehenden Wasserabgabe hat der Bezüger sämtliche Kosten für die Montage und Demontage des Wassermessers zu tragen und eine Miete für den Wassermesser zu entrichten.

**Art. 30**

<sup>1</sup>Der Bezüger oder Dritte sind nicht befugt, den Wassermesser zu demontieren, irgendwelche Veränderungen und Manipulationen daran vorzunehmen oder die Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des Wassermessers sind dem WW sofort zu melden.

Zuständigkeit, Haftung

<sup>2</sup>Für Schäden am Wassermesser sowie Folgeschäden aller Art, auch solche durch Frosteinwirkungen, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Bezüger.

**IV. Bezugsverhältnis****Art. 31**

<sup>1</sup>In der Regel entfällt auf jedes mit Wasser versorgte Grundstück, mit oder ohne Gebäude, bei Gebäudekomplexen aber auf jedes einzelne Haus, das vom Komplex als separates Eigentum abgetrennt werden kann, mit zugehörigem Hof und Garten, ein separates Bezugsverhältnis.

Grundsatz

nis. Der Bezüger haftet für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

<sup>2</sup>Wird der Wasserverbrauch mehrerer Grundstücke oder Grundstückteile über einen gemeinsamen Wassermesser gemessen, so gelten alle Eigentümer als Bezüger. Sie haften solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Der Wasserzins und allfällige weitere Geldleistungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder von demjenigen Eigentümer erhoben, auf dessen Grundstück der Wassermesser oder der Hauptabstelhahn installiert ist. Das WW kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen und spezielle Bedingungen festlegen.

**Art. 32**

Beginn und  
Ende

<sup>1</sup>Das Bezugsverhältnis läuft vom Tage der definitiven Wasseranlassung an.

<sup>2</sup>Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

**V. Verrechnung der Wasserabgabe und Erhebung von Gebühren**

**Art. 33**

Tarif

Der Wasserzins und allfällige weitere Gebühren und Taxen werden gestützt auf den jeweils durch den Einwohnerrat festgesetzten Wassertarif verrechnet. Das WW besorgt ausserdem die Rechnungsstellung für die Abwassergebühr gemäss der jeweils geltenden Verordnung.

**Art. 34**

Ablese- und  
Verrechnungstermine,  
Zahlungsfrist,  
Säumnisfolgen

<sup>1</sup>Die Wassermesserablesungs- und die Verrechnungstermine werden vom Gemeinderat festgesetzt.

<sup>2</sup>Die Rechnungen für Wasserzins und Abwassergebühr sind innert 30 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen.

<sup>3</sup>Bei Nichtleistung fälliger Zahlungen wird gemahnt und nach erfolgloser Mahnung Betreuung eingeleitet. In diesen Fällen werden ein Verzugszins von 5 % je Jahr ab Fälligkeit und die zusätzlichen Umtriebe des WW nach effektivem Aufwand oder nach Gebühren verrechnet.

### **Art. 35**

Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Wasserzins- und Gebührenanteile des alten und des neuen Eigentümers im Verhältnis der Eigentumsdauer verrechnet, sofern zwischen Käufer und Verkäufer keine andere Vereinbarung getroffen wird. Für die Anschlussstaxe gemäss Art. 5 haften der alte und der neue Eigentümer solidarisch.

Handänderung

### **Art. 36**

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist geltend zu machen.

Beanstandung von Rechnungen

### **Art. 37**

<sup>1</sup>Die Wassermesserangaben und -ablesungen des WW sind für die Abrechnung verbindlich, sofern nicht unrichtiger Gang oder falsche Ablesung des Wassermessers nachgewiesen ist.

Gang der Wassermesser

<sup>2</sup>Wiederholt festgestellter, auffällig hoher Wasserverbrauch wird dem Bezüger mitgeteilt. Es ist seine Sache, den Ursachen nachzugehen und allfällige Mängel der Installation oder Missstände im Verbrauch zu beheben.

<sup>3</sup>Das WW kann ausserordentliche Wassermesserablesungen und Wassermesserauswechslungen anordnen.

<sup>4</sup>Das WW ist berechtigt, Mietern und Pächtern von Liegenschaften Aufschluss über den Wasserzins und die Verbrauchsverhältnisse zu geben.

Prüfung, Fehlertoleranz, Taxierung

### **Art. 38**

<sup>1</sup>Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Angabe des Wassermessers, so kann er eine Prüfung verlangen. Eine Abweichung im üblichen Messbereich von fünf Prozent nach oben und nach unten ist zulässig.

<sup>2</sup>Wird eine Abweichung von weniger als fünf Prozent festgestellt, so gehen sämtliche durch die Prüfung verursachten Kosten zu Lasten des Bezügers; ist die Abweichung grösser, so trägt das WW die Kosten.

<sup>3</sup>Wird diese Fehlertoleranz überschritten, so berichtigt das WW die Abrechnung für die letzten zwei Rechnungsperioden.

<sup>4</sup>Bei einem defekten Wassermesser setzt das WW den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf der Basis des durchschnittlichen Verbrauches der letzten vier Rechnungsperioden fest.

## **VI. Auskunft, Störungen, Beschwerden und Zuwiderhandlungen**

Auskunft

### **Art. 39**

<sup>1</sup>Das WW erteilt auf Wunsch Auskunft über die zweckmässige Anordnung von Wasserinstallationen, über Verbrauchsverhältnisse, neue Anschlüsse und Bezugsbedingungen für Wasser. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich abgegeben.

<sup>2</sup>Die Standableser und Monteure des WW können auf Verlangen des Bezügers und der Wasserverbraucher Auskünfte über leicht erkennbare Abnormitäten im Wasserverbrauch und den Zustand der Installationen erteilen, die aber lediglich der Veranlassung von nachfolgenden Untersuchungen durch den Eigentümer bzw. durch zuständige Fachleute dienen dürfen.

Störungen

### **Art. 40**

Störungen an Wasserversorgungsanlagen irgendwelcher Art sind dem WW so rasch als möglich anzuzeigen.



**Art. 41**

Beschwerden über das Verhalten von Angestellten des WW sind an die Direktion des WW zu richten.

Beschwerden

**Art. 42**

Beschwerden gegenüber Verfügungen des WW sind innert 20 Tagen dem Referenten zu Händen des Gemeinderates einzureichen.

Einsprachen

**Art. 43**

<sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement ahndet der Gemeinderat innerhalb seiner Strafbefugnisse. Darüber hinaus kann er die Abstellung oder Drosselung des Wassers verfügen.

Zuwiderhandlungen

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2</sup> bleiben vorbehalten.

**VII. Schlussbestimmungen****Art. 44**

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Einwohnerrat und den Regierungsrat auf den 1. Januar 1983 in Kraft<sup>3</sup>.

Inkraftsetzung

**Art. 45**

Dieses Reglement ersetzt mit dem Inkrafttreten das Reglement für die Wasserabgabe vom 1. Juli 1972.

Aufhebung des bisherigen Reglements

---

<sup>1</sup>Vom Einwohnerrat genehmigt gemäss Beschluss vom 13. Januar 1983, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 1983

<sup>2</sup>Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

<sup>3</sup>Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 24. Mai 1983